



Sessionsrückblick Herbstsession 2025

#	Titel	Position	Entscheid im Parlament	Stand der Beratungen
<u>24.4596</u>	Mo. Gössi. Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch	keinen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. «Opt-Out-Ansatz» zwingend	Annahme der Motion mit Textänderung	Zurück an den Ständerat zur Differenzbereinigung
<u>24.4464</u>	Mo. Regazzi. Eine Strategie gegen den Missbrauch unserer Bilder	Ablehnung der Motion	Annahme der Motion mit Textänderung	Zurück an den Ständerat zur Differenzbereinigung
<u>25.3532</u>	Mo. FK-N. Ein gemeinschaftlicher, öffentlicher Ansatz zum Aufbau und langfristigen Betrieb der Swiss Government Cloud (SGC)	Annahme der Motion unter Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen von IT-Anbietern	Annahme der Motion	An den Ständerat überwiesen
<u>23.039</u>	BRG. Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)	Zustimmung zum Gesetzesentwurf gemäss Minderheit SPK-N, Annahme der Anträge der SPK-N	Zustimmung zum Gesetzesentwurf gemäss Minderheit SPK-N, Annahme der Anträge der SPK-N	Zurück an den Ständerat zur Differenzbereinigung
<u>24.3851</u>	Mo. Mühlemann. Rasche Einführung der digitalen Unterschriftensammlung	Annahme der Motion gemäss Minderheit der SPK-S (Änderungsantrag des Nationalrates)	Annahme der Motion gemäss Minderheit der SPK-S	An den Bundesrat überwiesen
<u>23.086</u>	BRG. Investitionsprüfgesetz	Ablehnung der Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Nationalrat – Rückkehr zum bundesrätlichen Entwurf	Ablehnung der Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Nationalrat	Zurück an den Nationalrat zur Differenzbereinigung

Geschäfte im Nationalrat

24.4596 Mo. Gössi. Besserer Schutz des geistigen Eigentums vor KI-Missbrauch

Darum geht es:

Die ursprüngliche Motion wollte den Bundesrat beauftragen, «die nötigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass journalistische Inhalte und sonstige vom Urheberrecht erfassten Werke und Leistungen bei der Nutzung durch KI-Anbieter umfassenden Schutz erfahren.» Dafür sah die Motion Anpassungen im Urheberrechtsgesetz (URG) betreffend dem Training und der Kommerzialisierung von KI-Modellen vor: Erstens einen Swiss Finish in Form einer weltweit einmaligen Opt-In-Lösung (Punkt 1 der ursprünglichen Motion). Zweitens die Entfernung von Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (Punkt 2 der Motion). Das wäre einem Paradigmenwechsel im Urheberrecht gleichkommen und hätte praktisch die Entwicklung, das Training und die Kommerzialisierung von grossen, auch eigenständigen KI-Sprachmodelle, aus der Schweiz heraus verunmöglicht.

Der Ständerat hatte der Motion im ursprünglichen Text oppositionslos zugestimmt. Noch vor der Behandlung im Nationalrat hat sich die vorberatende Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) intensiv mit der vorliegenden Motion beschäftigt. Sie hat die Risiken einer Annahme der Motion im ursprünglichen Wortlaut für den gesamten Innovations- und Wirtschaftsstandort erkannt. Nach Anhörungen und fundierter Debatte, hat sich die Kommission mit 18 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, ihrem Rat die Annahme der Motion in einer abgeänderten Fassung zu empfehlen. Eine Minderheit empfahl die Ablehnung der Motion.

Entscheid im Parlament:

In der Plenumsdebatte wiesen die Rednerinnen und Redner auf die Anliegen der Urheberrechteinhaber hin, machten jedoch gleichzeitig klar, dass von der ursprünglichen Motion abzusehen ist. «Faktisch wäre [die Motion im ursprünglichen Text] einem [KI-]Verbot gleichgekommen, mit gravierenden Folgen für die Forschung, die Innovation und die internationale Anschlussfähigkeit der Schweiz. Kein Land weltweit verfolgt eine so restriktive Linie, wie sie von der ursprünglichen Motion gefordert wurde. Eine solche Insellösung ist zwingend zu vermeiden» – Nationalrätin Katja Christ. Nachfolgend betonte auch Bundesrat Jans in der bundesrätlichen Stellungnahme, dass vor allem «auch die berechtigten Interessen der Digitalwirtschaft sowie des Forschungs-, Wissenschafts- und Innovationsstandortes Schweiz» zu berücksichtigen sind.

Schliesslich ist der Nationalrat der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission mit 121 zu 66 Stimmen gefolgt. Damit bekennt er sich klar zum KI-Standort Schweiz und korrigiert den Entscheid des Ständerats. Der Nationalrat hat erkannt, dass es einen schädlichen Swiss Finish im Urheberrecht unbedingt zu verhindern gilt und insbesondere auch die Interessen der Digitalwirtschaft zu berücksichtigen sind. Die 66 Gegenstimmen verdeutlichen richtigerweise, dass es keinen dringenden

gesetzgeberischen Regelungsbedarf gibt, da wir uns bereits heute in einem stabilen Rechtsrahmen bewegen.

Position Swico:

Ablehnung der Motion. Sollte der Gesetzgeber zum Schluss kommen, dass dennoch gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestünde, empfehlen wir die Motion in der modifizierten Fassung.

In Sachen KI und Urheberrecht bezieht Swico klar Position – hier geht es zum entsprechenden [Positionspapier](#). Für Swico steht ausser Frage, dass das Urheberrecht auch im KI-Zeitalter gilt und das geistige Eigentum zu schützen ist. Wir anerkennen die Absicht der Motion, diese Rechte zu schützen. Gleichzeitig halten wir fest, dass sich KI heute nicht im rechtsfreien Raum bewegt. Verlegern und Kreativschaffenden stehen bereits etablierte Mittel zur Verfügung, um Ihre Inhalte vor «KI-Crawling» zu schützen. Insofern gibt es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der schweizerische Ansatz der Technologieneutralität hat sich bewährt und der Bundesrat hat diesen Grundsatz im Frühling 2024 in seiner KI-Strategie bestätigt.

Aus Sicht von Swico gibt es keinen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da sich KI nicht in einem rechtsfreien Raum bewegt. Wenn das Parlament den Handlungsbedarf bejaht, sind ein «Opt-Out-Ansatz» sowie Schrankenbestimmungen, welche die Innovation und deren Kommerzialisierung nicht behindern oder gar verunmöglichen, zwingend. Eine sorgfältige Regulierung im sensiblen Bereich des Urheberrechts ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von grosser Bedeutung.

Aktueller Stand und Ausblick:

Annahme der Motion mit Textänderungsantrag im Nationalrat. Die abgeänderte Motion geht nun zurück an in die Kommission des Ständerats.

24.4464 Mo. Regazzi. Eine Strategie gegen den Missbrauch unserer Bilder

Darum geht es:

Die vorliegende Motion wurde in der Herbstsession vom Nationalrat als Zweitrat behandelt. Die Motion stipuliert, dass es aufgrund von KI-Bildgenerierung und – Anpassung zu einer Flut an «gefälschten» Bildern und Videos käme. Sie will deshalb den Bundesrat auffordern, eine Strategie vorzulegen, «die ein koordiniertes Vorgehen gegen den Missbrauch von Bildmaterial und die Erpressung mit intimen Bildern enthält, wobei der Schutz der Kinder und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden soll.»

Entscheid im Parlament:

Der Nationalrat ist dem Textänderungsantrag seiner vorberatenden Rechtskommission gefolgt. Der Antrag ergänzt die Anforderungen an die Form und Inhalt einer solchen Strategie. Konkret soll die geforderte Strategie, aufeinander

abgestimmte, ethische, technische, rechtliche, sensibilisierende und intervenierende Initiativen umfassen sowie konkrete Schutzmassnahmen von öffentlichen und privaten Akteuren anstossen. Die Strategie soll sich zudem an den umfassenden Schutzansätzen für Kinder und Jugendliche der europäischen Union orientieren.

Der Textänderungsantrag wurde bereits in der Kommission mit 13 zu 12 Stimmen knapp angenommen und wurde im Nationalrat ebenfalls knapp mit 106 zu 88 Stimmen angenommen. Mit seinem Entscheid widerspricht der Nationalrat der Empfehlung des Bundesrates, wonach bereits genügend Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Missbrauchs von Bildmaterial zur Verfügung stehen. «Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass eine weitere Strategie neben den vielen Strategien, die bereits bestehen, uns nicht weiterbringen wird», so Bundesrat Jan, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Position Swico:

Ablehnung der Motion

Swico hält trotz Textänderung an seiner ablehnenden Position fest, obwohl wir das Kernanliegen der Motion anerkennen. Wir sind, wie der Bundesrat, der Meinung, dass die Schweiz bereits über genügend Rechtsinstrumente und präventive Massnahmen verfügt. Eine Ausarbeitung einer weiteren Strategie erachten wir aufgrund der bestehenden Strukturen und Instrumenten als ineffizient und unnötig.

Schädigende Bild- oder Videomanipulationen stellen jedoch nicht erst in Zeiten der Anwendung von KI-Technologie in der Breite eine Herausforderung dar. Es verwundert deshalb nicht, bestehen bereits seit geraumer Zeit robuste Strukturen und Instrumente zur Bekämpfung dieses Missbrauchs¹:

- **Prävention & Sensibilisierung:** Eine der wichtigsten Massnahmen überhaupt ist «die Förderung der Medienkompetenz zur Prävention». Hierzu gibt es bereits zahlreiche staatliche und private Initiativen – insbesondere auch mit Fokus auf Kinder und Jugendliche, bspw. der «Schweizerischen Kriminalprävention» (SKP) oder des «Kinderschutz Schweiz» gemeinsam mit weiteren Akteuren (siehe unten).
- **Abwehr & Verfolgung:** Weiter verfügt die Schweiz über einen stabilen und technologieneutralen Rechtsrahmen. Zum einen über Schutzbestimmungen im Zivilgesetzbuch, wie bspw. der Schutz der Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB), oder im Datenschutzgesetz (DSG) bspw. gegen die missbräuchliche Verwendung von Personendaten – auch im Zusammenhang mit Deepfakes oder Bildmanipulation.²
Zum anderen bieten bestehende Strafgesetznormen konkrete Handhabe, bspw. hinsichtlich Schutzes des Geheim- und Privatbereichs vor unbefugten Aufnahmen (179quater StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB) und Schutz der sexuellen Integrität (Art. 191 StGB).

¹ Parlament, Stellungnahme des Bundesrats bezüglich der Mo. Regazzi, abgerufen am 25.08.2025 von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244464>

² Das Datenschutzgesetz (DSG) definiert biometrische Daten wie Gesicht oder Stimme als besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 lit. c Ziff. 4 DSG) und erlaubt deren Bearbeitung nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 DSG). Betroffene haben zudem das Recht, die Löschung solcher Daten zu verlangen (Art. 32 Abs. 2 DSG).

Zudem kennt der Bund mit der nationalen Cyberstrategie bereits eine Strategie, die sich insbesondere auch dem genannten Missbrauch von veränderten Bildern und Videos annimmt. Weiter kennen Bund und Kantone bereits Anlaufstellen sowie spezialisierte Akteure, die entsprechende Aufklärung, Koordination und Strafverfolgung betreiben, bspw. das Fedpol, das BACS, das «Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität» (NEDIK), sowie das von der Bundesanwaltschaft entwickelte Cyberboard.

- **Unterstützung von Opfern von Cybergewalt:** Entsprechend geschädigte Personen können Leistungen wie die Unterstützung durch Opferhilfeberatungsstellen beanspruchen, wenn sie in ihrer psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.³

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass insbesondere bei der Sensibilisierung und der Prävention das Konzept der «geteilten Verantwortung» zum Zug kommen soll, wobei die Branche gewillt ist, ihre Verantwortung weiter wahrzunehmen und Lösungen anbietet. So haben sich bspw. zahlreiche ICT-Unternehmen zur «Coalition for Content Provenance and Authenticity (C2PA)» zusammengeschlossen, um interoperable Standards und Techniken zu entwickeln, die es ermöglichen echte Fotos von KI-generierten zu unterscheiden.⁴

Aktueller Stand und Ausblick:

Annahme der Motion mit Textänderungsantrag im Nationalrat. Die abgeänderte Motion geht nun zurück an die vorberatende Kommission des Ständerats.

25.3532 Mo. FK-N. Ein gemeinschaftlicher, öffentlicher Ansatz zum Aufbau und langfristigen Betrieb der Swiss Government Cloud (SGC)

Darum geht es:

Die von der Finanzkommission des Nationalrats (FK-N) im Mai 2025 eingereichte Motion will den Bundesrat beauftragen, den Quellcode von Softwarelösungen und Konzepte, die im Rahmen oder ausserhalb des Swiss-Government-Cloud-Programms (SGC) entwickelt werden, in geeigneter Form zu veröffentlichen. Dies als Grundlage für die Förderung einer aktiven Interessengemeinschaft («Community»), deren Verbesserungsvorschläge geprüft und bei Eignung in die Weiterentwicklung bestehender Lösungen berücksichtigt werden.

Entscheid im Parlament:

Der Nationalrat hat die Kommissionmotion als Erstrat angenommen. Dies auch auf Empfehlung des Bundesrats, der in seiner schriftlichen Stellungnahme auch auf die zu wahren Interessen von IT-Anbietern verweist. Die Motion war unbestritten. Deshalb fand keine Debatte im Nationalrat statt.

³ Siehe auch Antwort des Bundesrats auf Ip. Gysin (21.3683), abgerufen am 25.08.2025 von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213683>

⁴ Coalition for Content Provenance and Authenticity (C2PA), Homepage, abgerufen am 25.08.2025 von: <https://c2pa.org/>

Position Swico:**Annahme der Motion unter Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen von IT-Anbietern**

Die SGC ist eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche, weitere Digitalisierung der Verwaltung. Swico begrüsst die entsprechende Modernisierung der digitalen Infrastruktur des Bundes. Bei dieser Modernisierung ist, unter Berücksichtigung der gegebenen Parameter (Sicherheit, Funktionalität / Ambition, Finanzierungsrahmen etc.), jeweils auf die besten Lösungen zu setzen. Dabei handelt es sich um «massgeschneiderte» Softwareentwicklungen, aber auch standardisierte Lösungen, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme betont.⁵

Für die weitere Behandlung des Geschäfts möchten wir folgende Anmerkungen anbringen:

1. Der oben erwähnte «gemischte» und auf den effektiven IT-Beschaffungsgegenstand ausgerichtete Ansatz erachten wir als richtig. Pauschale Bevorzugungen, bspw. von Standard- vs. individuellen oder quellcodeoffenen vs. -geschlossenen Lösungen, sind aus praktischen und rechtlichen Gesichtspunkten kritisch: Es besteht die Gefahr, die jeweils optimale Lösung bereits zu Beginn auszuschliessen – auch hinsichtlich Wirtschaftlichkeit.⁶ Eine generelle Bevorzugung ist beschaffungsrechtlich kritisch. Zuschlagskriterien müssen leistungsbezogen und objektiv erforderlich sein. Eine sachlich nicht begründete Präferenz verstösst gegen das Gebot der Gleichbehandlung.
2. Die Förderung einer aktiven Community, die sich konstruktiv in die Umsetzung der SGC einbringt zwecks laufender Verbesserung, unterstützen wir. Gleichzeitig fordern wir, wie auch der Bundesrat, dass die Einbindung dieser Community verbunden mit der Veröffentlichung SGC-bezogener Quellcodes und Konzepte verhältnismässig zu erfolgen hat. Die berechtigten Interessen und Rechte von IT-Anbietern sind zu schützen und zu berücksichtigen, bspw. Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse, vertragsrechtliche Bestimmungen und Vereinbarungen, als auch internationale Verpflichtungen im Kontext WTO.⁷

Aktueller Stand und Ausblick:

Annahme der Motion im Nationalrat. Die Motion geht an den Ständerat.

⁵ Parlament, Stellungnahme des Bundesrats bezüglich der Mo. FK-N, abgerufen am 25.08.2025 von

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20253532>

⁶ Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist darum speziell von Bedeutung, weil der Finanzierungsrahmen für die SGC als insgesamt konservativ berechnet ist und somit Risiken hinsichtlich allfälliger Budgetüberschreitungen bestehen. Swico hat dies bereits hinsichtlich dem SGC-Verpflichtungskredit (24.018) zu bedenken gegeben.

⁷ Das Bundesgesetz über das Urheberrecht (URG) schützt Computerprogramme, und damit sowohl Quell- als auch Objektcode, ausdrücklich als Werke (Art. 2 Abs. 3 URG). Geschäftsgeheimnisse werden durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, Art. 6) sowie das Obligationenrecht (OR, u. a. Art. 321a Abs. 4) abgesichert. Darüber hinaus geniessen sie auch strafrechtlichen Schutz, insbesondere durch Art. 162 StGB, der die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellt.

23.039 BRG. Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Darum geht es:

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die Grundlagen für einen nationalen Adressdienst. Verwaltungsstellen in Bund, Kantonen und Gemeinden sollen zentral auf die Adressen der Bevölkerung zugreifen können und ein schweizweiter Datenabgleich ermöglicht werden.

Entscheid im Parlament:

Der Nationalrat hat die Detailberatung zum Gesetzesentwurf vorgenommen. Der Nationalrat hat einen Antrag der vorberatenden Kommission, wonach eine Gebührenbefreiung möglich sein soll, zugestimmt. Zudem hat der Nationalrat den Antrag angenommen, wonach das kantonale Recht bei der Datenübertragung Vorrang haben soll. In der Gesamtabstimmung ist die grosse Kammer dem Minderheitsantrag der Kommission auf Zustimmung zum Gesetzesentwurf gefolgt. Nun bestehen noch einzelne Differenzen mit dem Ständerat, weshalb das Geschäft zur Differenzbereinigung an den Ständerat überwiesen wird.

Position Swico:

Zustimmung zum Gesetzesentwurf gemäss Minderheit SPK-N, Annahme der Anträge der SPK-N

Swico befürwortet, wie auch der Bundesrat und die Kantone, die Vorlage. Falls sich die Schaffung einer verfassungsmässigen Grundlage als notwendig erweist, unterstützen wir diese grundsätzlich ebenfalls. Für die Verwaltungen bringt die Vorlage eine wesentliche administrative Entlastung und einfachere Prozesse. Dieser Effizienzgewinn kommt auch Privaten und Unternehmen zugute. Bezüglich der Umsetzung weisen wir darauf hin, dass die im Register enthaltenen Personendaten von hoher Sensibilität sein werden und daher ein attraktives Ziel für Cyberkriminelle darstellen. Damit unterstreichen wir die Notwendigkeit, dass die Schutzmassnahmen für diese Daten technisch und organisatorisch besonders rigoros gestaltet werden müssen.

Aktueller Stand und Ausblick:

Zustimmung zum Gesetzesentwurf gemäss Minderheit SPK-N und Annahme der Anträge der SPK-N im Nationalrat. Zur Differenzbereinigung geht die Vorlage in den Ständerat.

Geschäfte im Ständerat

24.3851 Mo. Mühlemann. Rasche Einführung der digitalen Unterschriftensammlung

Darum geht es:

Das Parlament hat in der Sommersession die gleichlautenden Motionen «Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur» ([24.3905](#), [24.3907](#), [24.3908](#), [24.3909](#), [24.3910](#), [24.3911](#), [24.3912](#)) an den Bundesrat überwiesen. Swico hat bereits diese Motionen zur Annahme empfohlen. Sie fordern die Initiierung eines Pilotprojektes, um das elektronische Sammeln von Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden («E-Collecting») zu erproben. Sie zielen in eine ähnliche Richtung wie die Mo. Mühlemann. Letztere fordert, dass Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden künftig über digitale Kanäle stattfinden können. Der Bundesrat wird beauftragt, dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Technologieplattform bzw. die notwendigen digitalen Anwendungen einzuführen.

Der Ständerat hat in der Herbstsession nochmals über Annahme oder Ablehnung der Mo. Mühlemann entschieden, weil der Nationalrat in der Sommersession 2025 einen Änderungsantrag seiner Staatspolitischen Kommission (SPK-N) angenommen hat. Mit diesem Antrag soll die Motion so angepasst werden, dass weiterhin beide Formen der Unterschriftensammlung möglich sind: analog und digital. Untenstehend der aktuelle Motionstext, unterstrichen die entsprechende Anpassung:

«Unterschriftensammlungen für Initiativen und Referenden sollen künftig auch über digitale Kanäle stattfinden. Der Bundesrat wird beauftragt, dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen und die Technologieplattform bzw. die notwendigen digitalen Anwendungen einzuführen.»

Die Mehrheit der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) hat sich gegen den Änderungsantrag aus dem Nationalrat ausgesprochen. Grund: Es sollen zuerst über die Motionen «Pilotbetrieb für E-Collecting mit der E-ID-Vertrauensinfrastruktur» Erfahrungen mit E-Collecting-Versuchen gesammelt werden.

Entscheid im Parlament:

Der Ständerat ist dem Mehrheitsantrag seiner vorberatenden Kommission nicht gefolgt. Er hat den Minderheitsantrag der SPK-S und somit dem Textänderungsantrag des Nationalrates angenommen. Damit wurde die Motion an den Bundesrat überwiesen.

Position Swico:

Annahme der Motion gemäss Minderheit SPK-S (Änderungsantrag Nationalrat)

Swico erachtet es als sinnvoll, in einem ersten Schritt mittels Pilot-Projekt erste Erfahrungen für das E-Collecting zu sammeln. Die E-ID-Vertrauensinfrastruktur als Grundlage für diesen Pilot zu nutzen ist für uns naheliegend. Damit werden Sicherheitsbedenken minimiert und das Vertrauen in den Prozess erhöht. Gleichzeitig sind wir der klaren Überzeugung, dass die Demokratie mittels Digitalisierung gestärkt werden kann, weshalb wir die Motion mit Änderungsantrag

zur Annahme empfohlen haben. Den Änderungsantrag, womit die Unterschriftensammlung sowohl digital als auch analog möglich ist, erachten wir als richtig. E-Collecting ist eine Massnahme, um demokratische Prozesse für einen erweiterten Adressatenkreis zugänglich zu machen und dem Missbrauch mit gefälschten, analogen Unterschriften entgegenzutreten.

23.086 BRG. Investitionsprüfgesetz

Darum geht es:

Das Parlament hat den Bundesrat mit der Annahme der Motion Rieder vom 26. Februar 2018 ([18.3021](#) «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen») beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf für ein Investitionsprüfgesetz (E-IPG) setzt diesen Auftrag um. Den Geltungsbereich dieses Entwurfs hat der Nationalrat in der Herbstsession 2024 massiv erweitert. Es geht dabei um a) die Ausdehnung auf Übernahmen, welche die Versorgung der Schweiz mit essenziellen Gütern und Dienstleistungen gefährden oder bedrohen, b) die Ausdehnung auf Übernahmen durch nicht-staatliche ausländische Investoren, und c) eine Erweiterung des bundesrätlichen Spielraums, um nötigenfalls weitere Unternehmen der Genehmigungspflicht zu unterstellen. Da zuletzt der Ständerat der Empfehlung auf Nicht-Eintreten seiner vorberatenden Kommission nicht gefolgt ist, wird sich der Ständerat als Zweitrat mit dem Geschäft in der aktuellen Herbstsession befassen.

Entscheid im Parlament:

Der Ständerat hat sich als Zweitrat das Investitionsprüfgesetz intensiv debattiert. Der Ständerat folgte in fast allen Fällen der Fassung des Bundesrates und lehnte die Anträge des Nationalrates zur Ausweitung des Geltungsbereichs ab. Konkret lehnte er die Ausdehnung auf Übernahmen, welche die Versorgung der Schweiz mit essenziellen Gütern und Dienstleistungen gefährden oder bedrohen sowie die Ausdehnung auf Übernahme durch nicht-staatliche ausländische Investoren sowie die Erweiterung des bundesrätlichen Spielraums ab. In der Gesamtabstimmung nahm die kleine Kammer die Vorlage mit 27 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen an, obwohl seine vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) die Einführung einer Investitionskontrolle abgelehnt hat.

Position Swico:

Ablehnung der Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Nationalrat – Rückkehr zum bundesrätlichen Entwurf

Swico steht der Einführung einer Investitionsprüfung grundsätzlich kritisch gegenüber. Ein Investitionsprüfgesetz steht im klaren Widerspruch zur bewährten Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Der Wohlstand der Schweiz, selbst ein global betrachtet überschaubarer Markt, beruht auf offenen Märkten und internationaler Vernetzung. Da inländisches Kapital den Investitionsbedarf nicht zu decken vermag, sind ausländische Direktinvestitionen zentral – gerade in den aktuell volatilen Zeiten. Anstatt Unternehmen mit zusätzlichen Auflagen und Prüfverfahren zu konfrontieren,

braucht es nun dringend wirksame Entlastungen. Vor diesem Hintergrund stehen wir den oben genannten Ausweitungen des Geltungsbereichs des E-IPG kritisch gegenüber. Denn, diese Bestimmungen schaffen Unsicherheiten für Investoren und zusätzliche Regulierungskosten für Bund und Unternehmen. Dies, obwohl die Schweiz bspw. im Vergleich zu ihren Nachbarländern, bereits restriktiv gegenüber ausländischen Direktinvestitionen agiert.⁸

Aktueller Stand und Ausblick:

Ablehnung der Ausweitung des Geltungsbereichs im Ständerat. Zur Differenzbereinigung geht das Geschäft zurück an den Nationalrat.

⁸ OECD, «FDI Regulatory Restrictiveness Index», abgerufen am 27.08.2025 von <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/sustainable-investment/fdi-regulatory-restrictiveness-index.html>